

Bundessozialgericht

- 8/8a RK 7/80 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionskläger,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

beigeladen:

1)

2)

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 27. Februar 1981 für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers werden die Urteile des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 10. April 1980 und des Sozialgerichts Speyer vom 30. Mai 1979 teilweise geändert.

Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger die für März und April 1976 zugunsten des Beigeladenen zu 1)



gezahlten Rentenversicherungsbeiträge zu erstatten.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

Der Kläger hat dem Beigeladenen zu 1) elf Dreizehntel, die Beklagte zwei Dreizehntel seiner außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Im übrigen sind keine Kosten zu erstatten.

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darum, ob der klagende Versorgungsträger, der beklagte Krankenversicherungsträger oder der beigeladene Rentenversicherungsträger für die Rentenversicherungsbeiträge aufzukommen hat, die der Kläger neben dem zu Unrecht gezahlten Übergangsgeld für den beigeladenen Beschädigten entrichtet hat.

Die beklagte Ersatzkasse zahlte an den beigeladenen Beschädigten vom 4. Februar 1975 an Krankengeld. Mit Schreiben vom 16. Juni 1975 erkannte das klagende Land gegenüber der Beklagten an, daß der Beschädigte anstelle des Krankengeldes Übergangsgeld beanspruchen könne und die Beklagte deshalb einen entsprechenden Erstattungsanspruch gegen ihn - den Kläger - habe. Mit Schreiben vom 16. August 1976 widerrief der Kläger jedoch die Anerkennung des Ersatzanspruchs und verlangte die Rückzahlung der inzwischen erstatteten Aufwendungen der Beklagten, weil nachträglich festgestellt worden sei, daß die Arbeitsunfähigkeit nicht Folge der Kriegsbeschädigung sei. Die Beklagte weigerte sich nur die von ihr für die Zeit von April 1975 bis April 1976 gezahlten Rentenversicherungsbeiträge zu erstatten.

Das Sozialgericht (SG) hat die Beklagte verurteilt, dem Kläger die von ihm für März und April 1976 gezahlten



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

Rentenversicherungsbeiträge zu ersetzen. Den beigeladenen Rentenversicherungsträger hat es verurteilt, dem Kläger die für die Zeit von April 1975 bis Februar 1976 gezahlten Rentenversicherungsbeiträge zurückzuzahlen (Urteil des SG Speyer vom 30. Mai 1979). Das Landessozialgericht (LSG) hat jedoch auf die Berufung der Beklagten und des beigeladenen Rentenversicherungsträgers die Klage abgewiesen. In abgewinkelte Versicherungsverhältnisse könne rückwirkend nicht eingegriffen werden. Ein Versicherungsverhältnis sei schon dann abgewinkelt, wenn Beiträge abgeführt worden seien. (Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 10. April 1980).

Der Kläger hat die vom LSG zugelassene Revision eingelegt. Er rügt eine Verletzung der Grundsätze zum öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch.

Er beantragt sinngemäß,

die Urteile des LSG Rheinland-Pfalz vom 10. April 1980 und des SG Speyer vom 30. Mai 1979 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm die Rentenversicherungsbeiträge zurückzuzahlen, die er für den Beigeladenen zu 1) in der Zeit von April 1975 bis April 1976 gezahlt hat,

hilfsweise,

die Beigeladene zu 2) zu dieser Zahlung zu verurteilen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision des Klägers zurückzuweisen.

Die Beigeladene zu 2) beantragt ebenfalls,

die Revision des Klägers zurückzuweisen.

Der Beigeladene zu 1) hat keinen Antrag gestellt.



Die Beteiligten sind damit einverstanden, daß der Senat durch Urteil ohne mündliche Verhandlung (§ 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-) entscheidet.

II

Die Revision ist zum Teil begründet. Die Klage ist nicht für die ganze streitige Zeit von April 1975 bis April 1976 abzuweisen; für März und April 1976 ist sie begründet.

Der Anspruch gegen die beklagte Kasse kann nur insoweit begründet sein, als der Kläger anstelle der eigentlich zuständigen Kasse geleistet hat (§ 71b des Bundesversorgungsgesetzes -BVG-, öffentlich-rechtlicher Ersatzanspruch im Sinne des Abwälzungsanspruchs). Der Anspruch gegen den beigeladenen Rentenversicherungsträger wäre begründet, wenn der Kläger zu Unrecht Rentenversicherungsbeiträge geleistet hätte (öffentlich-rechtlicher Ersatzanspruch ohne "eigentlich" zuständigen Leistungsträger, BSGE 45, 296, 300; Urteil des 8b Senats vom 30. April 1979 - 8b/3 RK 20/77 - Die Beiträge 1980, 30 = USK 7952 jeweils mit unzutreffenden nicht amtlichen Leitsätzen).

§ 26 des Vierten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB 4) vom 23. Dezember 1976 (BGBl I 3845), der die Erstattung von zu Unrecht entrichteten Beiträgen besonders regelt, ist hier nicht anzuwenden, weil die Voraussetzungen für den Erstattungsanspruch - wenn überhaupt - bereits vor Inkrafttreten dieser Vorschrift - 1. Juli 1977 - (Art II § 21 Abs 1 Satz 1 SGB 4) eingetreten waren.

Der öffentlich-rechtliche Erstattungsanspruch im Sinne des Abwälzungsanspruchs gegen die beklagte Kasse ist für die Zeit von April 1975 bis Februar 1976 nicht begründet. In dieser Zeit hat der Kläger nach § 2 Abs 1 Nr 10a Buchst b des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) Rentenversicherungsbeiträge gezahlt. Obwohl nach der zunächst maßgebenden übereinstimmenden Meinung der Beteiligten schon im Februar 1975 Übergangsgeld gezahlt worden ist, sind nach dieser



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Vorschrift erst nach der Zahlung in einem vollen Kalendermonat - März 1975 - Rentenversicherungsbeiträge gezahlt worden. Ob der Kläger dazu wirklich verpflichtet war, ist für die Entscheidung über den Erstattungsanspruch ohne Bedeutung. Denn es steht fest, und der Kläger behauptet auch nichts anderes, daß die Beklagte nicht verpflichtet war, Rentenversicherungsbeiträge in dieser Zeit zu zahlen. Dies gilt auch dann, wenn die Beklagte, der wahren Rechtslage entsprechend, nicht Übergangsgeld im Auftrag des Klägers, sondern Krankengeld in eigener Zuständigkeit gezahlt hat. Denn die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung sind erst nach einem Jahr ununterbrochener Zahlung von Krankengeld verpflichtet, für die weitere Zeit der Krankengeldzahlung Rentenversicherungsbeiträge zu entrichten (§ 2 Abs 1 Nr 10a Buchst a AVG).

Auf die Beitragszahlungsverpflichtung der Beklagten käme es nur dann nicht an, wenn § 43 des Sozialgesetzbuchs -Allgemeiner Teil- (SGB 1) angewendet werden könnte. Der Erstattungsanspruch eines nach § 43 Abs 1 SGB 1 vorleistenden Leistungsträgers gegen den zur Leistung verpflichteten Leistungsträger richtet sich nach den für den vorleistenden Leistungsträger geltenden Rechtsvorschriften (§ 43 Abs 3 SGB 1). Für den Erstattungsanspruch würde in diesem Fall die Verpflichtung des Klägers zur Beitragsleistung ausreichen. Der Kläger hat aber nicht "vorläufig" geleistet. Voraussetzung für eine solche Leistung ist nämlich, daß zwischen mehreren Leistungsträgern streitig ist, wer zur Leistung verpflichtet ist (§ 43 Abs 1 Satz 1 SGB 1).

Der Erstattungsanspruch gegen die Beigeladene ist ebenfalls nicht begründet. Denn der Kläger hat nicht ohne Rechtsgrund Rentenversicherungsbeiträge gezahlt. Wie der 8a-Senat in seinen Urteilen vom 31. Januar 1980 (SozR 2200 § 381 Nr 35) und vom 18. Dezember 1980 (8a RK 20/79 - zur Veröffentlichung bestimmt) entschieden hat, ist die Beitragszahlungspflicht nur von der tatsächlichen Zahlung von Übergangsgeld abhängig. Wenn nachträglich die Rechtsgrundlage für



die Zahlung von Übergangsgeld rückwirkend wegfällt, hat dies keinen Einfluß auf den Rechtsgrund für die Zahlung von Beiträgen.

Von rechtlichem Interesse im vorliegenden Fall ist nur der Anspruch gegen den Beklagten für März und April 1976. Auch in dieser Zeit hat der Kläger mit Rechtsgrund Beiträge entrichtet. Denn er hat tatsächlich Übergangsgeld gezahlt. In dieser Zeit mußte aber, was sich nachträglich herausstellte, auch die Beklagte Rentenversicherungsbeiträge zahlen. Denn die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung sind verpflichtet, Rentenversicherungsbeiträge zu entrichten, wenn sie - wie hier - ein Jahr lang ununterbrochen Krankengeld gezahlt haben. Wenn auch die Beklagte dies tatsächlich nicht getan hat, hindert dies nicht, den rechtmäßigen Zustand nachträglich herzustellen und sich danach zu richten.

Da indessen eine Doppelzahlung von Beiträgen für dieselbe Zeit nicht in Betracht kommt, ist der Rang der beiden festgestellten Zahlungsverpflichtungen zu klären. Das Gesetz bietet für das Rangverhältnis keinen Anhalt. Maßgebend ist deshalb der Grundsatz, daß die wahre Rechtslage durchgesetzt werden muß, wenn keine Vertrauensgrundsätze entgegenstehen. Im Verhältnis von zwei Sozialleistungsträgern ist der Vertrauensschutz ohne Bedeutung. Es ist somit grundsätzlich der Leistungsträger vorrangig leistungsverpflichtet, der gezahlt hätte, wenn nach der wahren Rechtslage verfahren worden wäre. Von diesem Grundsatz geht auch der "Entwurf eines Sozialgesetzbuches (SGB) - Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihrer Beziehungen zu Dritten -" (BR Drucks 526/80, vgl §§ 109 ff) aus. Daher hatte die Beklagte von Rechts wegen die Beiträge für März und April 1976 zu entrichten. Sie hat diese Beiträge dem Kläger zu erstatten, der sie nur wegen der tatsächlichen aber rechtsgrundlosen Zahlung von Übergangsgeld zu entrichten hatte.



- 7 -

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)